

häuser, sofort einstellen, fordert die Regierung Südsudans mit allem Nachdruck auf, ihren am 12. März 2012 unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung von Kindern sofort vollständig umzusetzen, fordert ferner die Oppositionskräfte mit allem Nachdruck auf, ihre am 10. Mai 2014 unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, und fordert, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangen werden;

19. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuarbeiten, die Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen sicherzustellen;

20. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist, fordert alle Parteien auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Vertretung von Frauen und ihre Führungsrolle bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen und Sachverständige in Geschlechterfragen in Friedensgespräche einbeziehen, legt den truppen- und polizeistellenden Länder nahe, Maßnahmen zum Einsatz von mehr Frauen in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission zu ergreifen, und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen Missionen, denen der Sicherheitsrat ein Mandat erteilt hat, sind;

21. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und die fortwährenden Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat nach Verabschiedung dieser Resolution alle 60 Tage über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7182. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7186. Sitzung am 29. Mai 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2014/336)“.

Resolution 2156 (2014) vom 29. Mai 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013 und 2126 (2013) vom 25. November 2013 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012³²⁰ und vom 23. August 2013³¹⁶ und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. und 28. September 2012, 6. Mai und 14. Juni 2013 und 14. Februar und 17. März 2014,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³²¹ Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011³¹⁹ zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011³²² zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung sowie in den Abkommen vom 27. September 2012³¹⁸ über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013³²³, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind,

betonend, wie wichtig die volle Beteiligung von Frauen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen der Republik Sudan und der Republik Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April³¹⁷ und 24. Oktober 2012 und vom 25. Januar, 7. Mai, 29. Juli, 23. September, 26. Oktober und 12. November 2013 sowie auf die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. November 2013 und die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013,

mit Besorgnis feststellend, dass die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans unternommenen Anstrengungen, im Einklang mit der Ratsresolution 2046 (2012) und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012³¹⁷ die sichere entmilitarisierte Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze einzurichten, stagnieren, da Südsudan dem festgelegten Verlauf der Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone nach wie vor nicht zustimmt und am 22. November 2013 beschloss, seine Mitwirkung an dem Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vorübergehend auszusetzen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze herzustellen und aufrechtzuerhalten,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

unter Begrüßung der Bedeutung der jüngsten Treffen zwischen Präsident Bashir und Präsident Salva Kiir für die Fortsetzung des Dialogs, unter Hinweis auf den Beschluss des Sicherheitsrats in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem äthiopischen Ministerpräsidenten Hailemariam Desalegn, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Haile Menkerios, und von der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei unter der Führung von Generalleutnant Yohannes Tesfamariam auch weiterhin geleisteten Hilfe,

sowie in Würdigung der Anstrengungen, die die Truppe zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der derzeit fragilen Sicherheitslage im Gebiet Abyei, den Beitrag anerkennend, den die Truppe seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und entschlossen, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei beigelegt wird,

tief besorgt über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung, des Rates und der Polizei des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert,

besorgt über die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen im Gebiet Abyei, namentlich auch die anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der Truppe und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

feststellend, dass die anhaltenden Verzögerungen bei der Einrichtung der vorläufigen Institutionen und bei der Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis zu den Spannungen in der Region beitragen, betonend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtert, unterlassen, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als den „Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Missbräuche

an Kindern, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien diesbezüglich nicht mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

bekräftigend, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, im Einklang mit ihrem Mandat nach Bedarf die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernststen Sorge über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

unter Begrüßung der von der Truppe unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung ihres Mandats, unter anderem durch die Verhütung von Konflikten, Vermittlung und Abschreckung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 2014³³⁸ in dem er unter anderem feststellt, dass sich die politische Lage und die Sicherheitslage vor Ort ernsthaft verschlechtert haben und während der nächsten Trockenzeit und des Wanderungszyklus 2014/2015 eine unhaltbare Situation entstehen könnte, sowie von den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 15. Oktober 2014 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe bis zum 15. Oktober 2014 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Ausschüsse, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

2. *begrüßt* die strategische Überprüfung der Truppe durch die Vereinten Nationen sowie die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 2014³³⁸, die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen den Volksgruppen und der Verwaltung durch die Volksgruppen unter der Aufsicht des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei zu unterstützen, fordert die Volksgruppen, die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dieser Hinsicht auf, zur Erreichung dieses Ziels mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und betont, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union diese Anstrengungen unterstützt;

3. *verlangt erneut*, dass Sudan und Südsudan die Arbeit des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei unverzüglich wiederaufnehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011³¹⁹ zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees;

³³⁸ S/2014/336.

4. *verlangt ferner erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

5. *beschließt*, dass die mit Resolution 2104 (2013) genehmigten und bereits entsandten Truppen beibehalten werden und dass die restlichen genehmigten Kräfte nur im Falle einer Reaktivierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und zu dem nach Einschätzung des Generalsekretärs richtigen Zeitpunkt entsandt werden, damit die Truppe den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Mechanismus bereitstellen und den Mechanismus umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

6. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der stagnierenden Anstrengungen zur vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, da Südsudan dem festgelegten Verlauf der Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone nach wie vor nicht zustimmt und am 22. November 2013 beschloss, seine Mitwirkung an dem Mechanismus vorübergehend auszusetzen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

7. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

8. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

9. *verurteilt* die Präsenz von bewaffnetem Personal der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee und der Nationalpolizei Südsudans und von Einheiten der Ölpolizei von Diffra, die in das Gebiet Abyei verlegt wurden, sowie den wiederholten Zutritt von Milizen der Misseriya in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung der Republik Südsudan sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans ebenfalls die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert sein wird und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und der Polizeidienst von Abyei;

10. *unterstützt* den Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert die beiden Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

11. *ersucht* die Truppe, im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein von Waffen in Abyei zu beobachten

und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung für die Truppe bei der Einberufung einer Friedenskonferenz der traditionellen Oberhäupter der Ngok Dinka und der Misseriya, und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit allem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, oder weitere einseitige Aktivitäten zu unterlassen;

13. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Truppe und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren;

15. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011³²² und vom 27. September 2012³¹⁸ aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Ausschüsse herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

17. *fordert* Sudan und Südsudan *erneut auf*, den Vereinen Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie umgehend Visa für Militär-, Polizei- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, ausstellen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, und fordert alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass sich der Mangel an Projekten für kritische Infrastrukturen nachteilig auf das Friedenssicherungspersonal der Truppe auswirkt, stellt fest, dass Maßnahmen getroffen werden, um Abhilfe zu schaffen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu beheben und die Truppe besser zur Durchführung ihres Mandats zu befähigen;

19. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

20. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für humanitäre

Hilfe dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

23. *betont*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

24. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat in zwei schriftlichen Berichten spätestens am 30. Juli und am 30. September auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

25. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

26. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7186. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 16. Juni 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Juni 2014 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Yohannes Gebremeskel Tesfamariam (Äthiopien) zum neuen Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zu ernennen³⁴⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7199. Sitzung am 17. Juni 2014 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 22. Juli 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Juli 2014 betreffend Ihre Absicht, Frau Ellen Margrethe Løj (Dänemark) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Südsudan und Leiterin

³³⁹ S/2014/414.

³⁴⁰ S/2014/413.

³⁴¹ S/2014/517.